

Management Summary / Stiftungsreglement per 1. Januar 2017

1. Einleitung

Die letzte grosse Revision des Stiftungsreglements erfolgte auf den 1. Januar 2013. Per 1. Januar 2016 wurde lediglich Artikel 4.6 – Rückstellungen und Reserven – in ein separates Rückstellungsreglement ausgegliedert.

Aufgrund der fortlaufenden Anpassung der Praxis (Bundesgerichtsentscheide, Weisungen, Empfehlungen des BSV, Literatur) sowie die Revision des Zivilgesetzbuches (neue Regelungen ab 1. Januar 2017 beim Vorsorgeausgleich bei Scheidung) wurde das Reglement gründlich überarbeitet.

Für die Artikel 2.6, 2.7, 2.8, 4.2, 5.2.4, 5.3.2.1, 5.3.2.4, 5.4.3, 5.4.4, 5.5.1, 5.5.2, 5.5.3, 5.6.3, 10.2 und Anhang 4 sind keine näheren Begründungen notwendig. Unsere detaillierten Begründungen beschränken sich auf nachfolgende Artikel:

2. Begründungen

Art. 1.3 – Umfassende Bezeichnungen

Neuer Artikel, da Artikel 5.8 des bisherigen Reglements aufgehoben wurde. Die eingetragene Partnerschaft sowie die Lesbarkeit sind neu in diesem Artikel geregelt.

Art. 1.5 – Anschluss an die Stiftung

Durch die neue Formulierung wird dem Arbeitgeber eine grössere Flexibilität gegeben, damit er mehrere Kollektive bei der Stiftung in unterschiedlichen Plänen versichern kann. Somit wird die Stiftung für den Arbeitgeber attraktiver.

Art. 3.1 – Aufnahme von versicherten Personen

Der Mindestlohn, welcher bei der Stiftung versichert werden kann, wird neu in diesem Artikel geregelt und nicht mehr in Artikel 3.2. Zudem wurde die Ausnahmeregelung für die Aufnahme von nicht akademischem Personal ersatzlos gestrichen, da dies bereits im Zweck (Artikel 1.1) des Reglements geregelt ist.

Art. 3.2 – Nicht versicherte Personen

Durch die Definierung der nicht versicherten Personen ist der Personenkreis, welcher in der Stiftung aufgenommen werden kann, klar definiert. Der Ausschluss von versicherten Personen ist somit nicht mehr über den Mindestjahreslohn geregelt. Dieser ist neu im Reglement unter Artikel 3.1 geregelt.

Art. 3.5 – Informationspflicht

Aufgrund der Zunahme von monatlichen Mutationen infolge Ausrichtung von Zulagen, welche versichert werden müssen, entstanden der Stiftung massive Mehrkosten bei den Frankaturen. Zudem führten die monatlich zugestellten Versicherungsausweise bei den versicherten Personen zu Verwirrungen. Mit der neuen Formulierung im Titel sowie im Text wurde dieser Tatsache Rechnung getragen.

Art. 4.1 – Anrechenbarer und versicherter Jahreslohn

Durch die klare Definition der sonstigen Zulagen entstehen künftig weniger Fragen, was nebst dem AHV-Jahreslohn noch versichert werden kann. In Absatz 3 von diesem Artikel wird neu geregelt, dass bei einer Teilzeitbeschäftigung der maximale anrechenbare Jahreslohn entsprechend dem Beschäftigungsgrad herabgesetzt wird. Durch diese Massnahme wird künftig eine Ungerechtigkeit zwischen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten verhindert.

Art. 4.5 – Einkauf

Mit der Ergänzung in lit. a werden monatliche Einzahlungen verhindert -> Verminderung der Verwaltungskosten. Klar ist nun auch definiert, dass reglementarische Einkäufe dem Überobligatorium gutgeschrieben werden.

Art. 5 – Leistungen

Das Kapitel Leistungen wurde vollständig überarbeitet und neu gegliedert. Grundsätzlich gibt es im Bereich der Altersleistungen Leistungsverbesserungen.

Art. 5.2 – Altersleistungen

Alter 65 ist neu das Rücktrittsalter für die ordentliche Pensionierung. Es gilt für Mann und Frau.

Art. 5.2.1 – Weiterversicherung

Analog dem bisherigen Reglement kann die Weiterversicherung bis zum 70. Altersjahr beim bisherigen Arbeitgeber weitergeführt werden. Die Abführung von Sparbeiträgen und die Äufnung der Altersgutschriften werden im Vorsorgeplan geregelt. Gibt es keine Regelung, kann die versicherte Person die Weiterversicherung beitragsfrei und ohne Altersgutschriften aufschieben. Eine beitragspflichtige Weiterbeschäftigung beim Arbeitgeber ist für den Aufschub der Altersleistungen nicht mehr zwingend. Reglementarische Einkäufe sind weiterhin möglich. Stirbt eine versicherte Person während der Weiterversicherung, werden die gleichen Hinterlassenenleistungen wie beim Tode eines Altersrentners fällig.

Art. 5.2.2 – Form und Höhe der Altersleistungen

Die Artikel 5.2.3 und 5.2.4 des bisherigen Reglements sind nun im Artikel 5.2.2 des neuen Reglements zusammengeführt. Der Anspruch auf Kapital bei der Pensionierung muss neu nur noch einen Monat und nicht wie bis anhin 3 Monate im Voraus beantragt werden.

Art. 5.2.3 – Teilanspruch auf Altersleistungen

Dieser Artikel entspricht dem Artikel 5.2.2 des bisherigen Reglements. Mit der neuen Regelung kann sich eine aktive versicherte Person vor Vollendung des 65. Altersjahres in maximal zwei Teilschritten bereits vorzeitig pensionieren lassen. Im Gegensatz zum bisherigen Reglement ist es möglich, bei der vorzeitigen Pensionierung Teilaltersrenten zu beziehen.

Art. 5.2.4 – Alterskinderrente (Bis anhin 5.2.5)

Mit der Streichung des letzten Absatzes wird bewirkt, dass künftig auch eine Alterskinderrente bezogen werden kann, wenn bereits aus einer vorzeitigen Pensionierung bei der Stiftung oder beim Bezug einer Altersrente von einer anderen Vorsorgeeinrichtung eine Rente bezahlt wird.

Art. 5.3.1 – Gleichstellung der eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit der Ehe

Lit. b und c wurden genauer umschrieben. Mit der neuen Formulierung ist klar, dass ein Unterstützungsvertrag auf einem Formular der Stiftung abgeschlossen werden muss. Dieser ist zu Lebzeiten einzureichen. Der zweitletzte Absatz wurde neu aufgenommen, um zu vermeiden, dass Personen ab Alter 55 und älter keine Hinterlassenenleistungen mehr beanspruchen können, wenn sie erst in diesem Alter eine eheähnliche Lebensgemeinschaft eingehen. Durch die Streichung des drittletzten Absatzes werden Personen, welche bereits aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung eine Ehegattenrente beziehen, der Ehe gleichgestellt. In Artikel 5.3.2.2 wird die Kürzung der Ehegattenrente geregelt.

Art. 5.3.2.2 – Ehegattenrente beim Tod von aktiv versicherten Personen vor Vollendung des 65. Altersjahres

Gemäss Artikel 5.3.1 sind Personen, welche bereits aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung eine Ehegattenrente beziehen, dem Ehegatten gleichgestellt. Mit der Formulierung im Artikel 5.3.2.2 Absatz 2 werden bereits laufende Ehegattenrenten angerechnet. Mit der bisherigen Formulierung des letzten Absatzes war zu verstehen, dass eine versicherte Person nur Ehegattenrenten nach BVG-Minimum erhält, wenn bereits aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung Altersleistungen bezogen wurden.

Art. 5.3.3 – Halb-, Vollwaisenrente

Aufgrund der Regelung in Artikel 5.2.1, letzter Absatz, muss bei den Kinderrenten ebenfalls eine Anpassung erfolgen, wenn die versicherte Person das 65. Altersjahr vollendet hat. Es werden die Hinterlassenleistungen anhand der Altersrente fällig. Mit der bisherigen Formulierung des letzten Absatzes war zu verstehen, dass eine versicherte Person nur Waisenrenten nach BVG-Minimum erhält, wenn bereits aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung Altersleistungen bezogen wurden.

Art. 5.3.4 – Todesfallkapital

Im bestehenden Reglement war geregelt, dass wenn die Stiftung Alters- oder Invalidenleistungen erbringen musste, in keinem Fall ein Todesfallkapital ausgerichtet wird. Mit der neuen Formulierung besteht die Möglichkeit, dass Teile von reglementarischen Einkäufen beim Tode einer aktiv versicherten Person oder eines IV-Rentenbezügers, nebst den möglichen Hinterlassenleistungen, als zusätzliches Todesfallkapital indirekt zurückvergütet werden.

Art. 5.4.1 – Temporäre Invalidenrente

Aufgrund der Neugestaltung von Artikel 5.2 ff gibt es kleine Anpassungen in den Formulierungen. Nach dem Bezug einer Invalidenrente ist ein Kapitalbezug des Alterssparkapitals ausgeschlossen. Der letzte Absatz des Artikels wurde ersatzlos gestrichen, da Invalidenrenten nur bis zum 65. Altersjahres bezahlt werden. Dabei ist es unerheblich, ob eine versicherte Person bereits aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung eine Altersrente bezieht.

Art. 5.5 – Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung)

Klare Formulierung, wie sich die Freizügigkeitsleistung berechnet. Zudem ist es neu möglich, bei einer Teilzeitanstellung das Vorsorgekapital prozentual an eine neue Vorsorgeeinrichtung übertragen zu lassen.

Art. 5.6.2 – Kürzung des Alterssparkapitals und der Austrittsleistung (Wohneigentumsförderung)

Klare Regelung, dass das Alterssparkapital und das Alterssparkapital nach BVG bei einem Vorbezug proportional gekürzt werden.

Art. 5.7 – Ausserordentliche Leistungen

Das BVG sieht keine ausserordentlichen Leistungen vor.

Art. 5.8 – Partnerschaftsgesetz

Ist neu in Artikel 1.3. des neuen Reglements geregelt.

Art. 7.5 – Abtretung von Regressforderungen

Durch die neue Formulierung werden die Regressforderungen auf den überobligatorischen Teil ausgeweitet.

Art. 7.8 – Sicherung des Leistungszweckes

Dieser Artikel wird ersatzlos gestrichen.

Art. 10.3 – Ergänzende Regelung durch den Stiftungsrat

Dieser Artikel wurde neu aufgenommen. Aus dem bisherigen Reglement ging nicht klar hervor, was zu tun ist, wenn das Reglement keine oder unvollständige Regelungen enthält.

Anhang 3 – Unbezahlter Urlaub

Die Dauer des unbezahlten Urlaubes wurde auf zwei Jahre (kongruent mit der Unterbruchsversicherung) erhöht. Durch die Erhöhung der Mindestdauer haben alle versicherten Personen die gleichen Voraussetzungen. Mit der neuen Aufnahme von Artikel 3 wurden Formulierungen aus dem Dokument „Merkblatt über Versicherungsfragen bei unbezahlttem Urlaub“ betreffend Beitragspflicht, versicherten Leistungen, Weiterführung und Beendigung der Versicherung reglementarisch festgehalten.